Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 63/25 Amberg, 13.11.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 16.03.2027	**09:00 Uhr**	**B115, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Amberg von Ammersricht

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ammersricht	824/6	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Neubernricht, Am Sand 10	0,0736	928

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Objektanschrift: Am Sand 10, 92224 Amberg OT Neubernricht
Unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Garage (Baujahr 1965) sowie anschließender Carport (Baujahr 1987); Wohnfläche ca. 121 qm; Öl-Heizkessel (Baujahr 1989) sowie teilweise dezentrale Warmwasserversorgung (elektrische Warmwasserboiler) und Einzelofen (Holz)

Verkehrswert:	271.000,00 €
davon entfällt auf Zubehör:	1.000,00 € (Einbauküche)
	5.000,00 € (Treppenlifter)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.